

82. 1. Kann dem Aufsichtsrate einer Kommanditgesellschaft auf Aktien durch das Statut im voraus und allgemein die Befugnis erteilt werden, Abänderungen des Gesellschaftsvertrages mit den persönlich haftenden Gesellschaftern zu vereinbaren?

2. Kann dem einzigen persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien die Vertretungsmacht entzogen werden?

I. Zivilsenat. Urt. v. 24. Oktober 1910 i. S. S. (Bekl.) w. Vermögensverwaltungsstelle für Offiziere u. Beamte (Kl.). Rep. I. 79/10.

- I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsachen.
- II. Kammergericht daselbst.

Die Vermögensverwaltungsstelle für Offiziere und Beamte war eine Kommanditgesellschaft auf Aktien, deren einziger persönlich haftender Gesellschafter der Beklagte war. Der Aufsichtsrat klagte im Namen der Gesamtheit der Kommanditisten mit dem Antrage, dem Beklagten aus näher angegebenen „wichtigen“ Gründen die Befugnis zur Geschäftsführung und zur Vertretung der Gesellschaft zu entziehen.

Das Gericht der ersten Instanz wies die Klage ab, während das Berufungsgericht ihr stattgab.

Der Beklagte hatte u. a. eingewandt, er habe das Vertragsverhältnis am 28. September 1908 auf den 1. April 1909 gekündigt; die Gesellschaft sei daher mit diesem Tage aufgelöst, und die Klage gegenstandslos. Ferner: es sei mit dem Wesen der Kommanditgesellschaft unvereinbar, daß dem einzigen Komplementar die Geschäftsführung und die Vertretungsmacht dauernd entzogen werde.

Das Reichsgericht hat die Revision des Beklagten zurückgewiesen und sagt über diese beiden Verteidigungsbehelfe in den

Gründen:

... 1. „Nach dem ursprünglichen Vertrage war die Dauer des Verhältnisses fest bestimmt auf die Zeit bis zum 1. April 1905. Zugleich war ausgemacht, daß falls nicht 6 Monate vor diesem Zeitpunkte eine Kündigung erfolge, sich das Vertragsverhältnis jedesmal für weitere 3 Jahre fortsetze. Nach diesen Bestimmungen hätte am 28. September 1908 der Vertrag erst auf den 1. April 1911 gekündigt werden können. Hieran vermochte der Vertrag vom 6. Januar 1905, der andere Kündigungsfristen vorsah, um deswillen nichts zu ändern, weil er nach dem festgestellten Sachverhalte auf

seiten der Kommanditisten ausschließlich durch den Aufsichtsrat vereinbart worden ist. . . .

Die Bestimmungen über die Dauer der Gesellschaft sind ein sehr wesentlicher Bestandteil des ganzen Vertragsverhältnisses und können nur in dem Gesellschaftsvertrage selbst getroffen werden, sei es in dem ursprünglichen Vertrage, sei es in einem abändernden Nachtrage, der dann aber wiederum in den für den Gesellschaftsvertrag selbst vorgeschriebenen Formen geschlossen werden muß. Es ergibt sich das unmittelbar aus den Vorschriften des Gesetzes. Die engen Grenzen, welche in § 274 HGB. in Beziehung auf die Aktiengesellschaft der Übertragung von Befugnissen der Generalversammlung auf den Aufsichtsrat gezogen werden, müssen nach § 320 Abs. 3 HGB. auch für das Recht der Kommanditgesellschaft auf Aktien gelten.

Vgl. Staub (8. Aufl.) Anm. 108 zu § 320.

2. Die Revision stellt aufs neue die Frage zur Entscheidung, ob dem einzigen persönlich haftenden Gesellschafter der Kommanditgesellschaft auf Aktien die Befugnis zur Vertretung der Gesellschaft entzogen werden kann. Nach § 320 Abs. 2 HGB. richtet sich das Rechtsverhältnis der persönlich haftenden Gesellschafter zu den Kommanditisten und zu Dritten, insbesondere ihre Befugnis zur Geschäftsführung und zur Vertretung der Gesellschaft, nach den für die Kommanditgesellschaft geltenden Vorschriften, eine Bestimmung, welche über die §§ 170, 161 Abs. 2 HGB. auf das führt, was in dieser Beziehung für die offene Handelsgesellschaft gilt.

Die Meinung, es sei mit dem Wesen der offenen Handelsgesellschaft nicht zu vereinigen, daß nicht nur einigen Gesellschaftern, sondern schließlich auch dem letzten zur Vertretung noch befugten Gesellschafter diese Befugnis entzogen werde, sei es durch Vertrag, sei es durch Richterpruch,

vgl. Staub a. a. O. Anm. 3 zu § 125 und Bacmeister in der Ztschr. f. d. ges. Hand.-R. Bd. 55 S. 417,

würde einer gewissen Grundlage nicht entbehren, wenn bei der „Vertretung der Gesellschaft“, von welcher § 125 HGB. spricht, nicht nur an „Stellvertretung“ sondern auch an die Vertretung eigenen Rechtes, d. h. an jene Betätigung der berechtigten Persönlichkeit in Beziehung auf die Ausübung ihrer Rechte zu denken wäre, welche

mit begrifflicher Notwendigkeit jedem existierenden subjektiven Rechte inhäriert, ohne welche ein subjektives Recht als existierend nicht gedacht werden kann. Es liegt — was die offene Handelsgesellschaft angeht — in der Wahrnehmung der Rechte der gesamten Hand untrennbar miteinander verbunden die „Vertretung“ eigenen Rechts und die Stellvertretung in der Wahrnehmung der Rechte der Genossen. Wenn es nach positiver Vorschrift des Gesetzes zulässig ist, dem einzelnen Gesellschafter mit der Befugnis zur Stellvertretung, zugleich die Befugnis zu jener Vertretung eigenen Rechts zu nehmen — welche Vertretung alsdann dem mit der Vertretungsmacht ausgestatteten Gesellschafter obliegt —, so würde sich unter obiger Voraussetzung das Bedenken geltend machen, ob das auch da möglich sei, wo nur noch eine zur Vertretung berufene Persönlichkeit existiert, so daß mit ihrem Wegfalle die Rechte der Gesellschaft hilflos daständen, falls nicht auf irgend eine — im positivem Rechte freilich nirgends vorgesehene — Weise für Einsetzung einer Stellvertretung gesorgt wird, ähnlich, wie für Rechte Unmündiger durch die gesetzliche Vertretung Vorsorge getroffen ist. Staub gibt diesem Zweifel nach. Er erklärt eine solche Maßregel für unzulässig, und wenn er berichtet, daß hierin die ganz überwiegende Mehrzahl der Autoren wie die Judikatur anderer Meinung seien, so ist das im Grunde genommen nicht richtig. Die meisten erklären zwar eine solche Gestaltung des Rechtsverhältnisses für zulässig, aber nicht ohne deren Wirkung dahin zu bestimmen, daß alsdann eben sämtliche Gesellschafter zusammen handeln müßten und handeln könnten. Das wäre aber nicht Entziehung der Vertretungsmacht, deren Unmöglichkeit Staub behauptet, sondern lediglich eine Beschränkung der Vertretungsmacht, über deren Zulässigkeit ein Streit nicht möglich ist, weil sie sich ohne weiteres aus dem Gesetze ergibt.

Vgl. v. Hahn, Komm. z. allg. dtsh. HGB. (4. Aufl.) § 7 zu Art. 115; Buchelt-Förtsch, Bem. 10 zu Art. 86; Makower (13. Aufl.) Bem. Vb zu § 125; Lehmann-Ring Nr. 8 zu § 125; Goldmann Nr. 11 zu § 125; Weinhagen in Busch's Archiv Bd. 1 S. 149; DRS. Dresden in den Entsch. der DRS. Bd. 2 S. 516.

Das Reichsgericht vermag indes, auch was die völlige Beseitigung jeglicher Vertretungsmacht angeht, den dagegen obwaltenden Bedenken

durchschlagende Bedeutung nicht beizumessen. Das Handelsgesetzbuch gestattet nun einmal schlechthin die Ausschließung des Gesellschafters von der Vertretungsmacht. Es schreibt vor, daß einem Gesellschafter, wenn ein wichtiger Grund dazu vorliegt, die Vertretungsmacht auch gerichtlich entzogen werden kann, und es ist nicht nur ein Schluß zwingender Logik, daß was von einem Gesellschafter schlechthin bestimmt wird, eben von jedem gelten muß, sondern es ist auch nicht einzusehen, weshalb die Maßregel gerade da als unzulässig entfallen soll, wo der einzige zur Vertretung berechtigte Gesellschafter Anlaß zu gerechtfertigter Beschwerde gibt und ein Einschreiten der Gerichte zum Schutze der übrigen Gesellschafter besonders dringlich erscheinen muß.

Es ist dem Vorderrichter auch darin beizustimmen, daß wenigstens dann, wenn es sich um eine Kommanditgesellschaft auf Aktien handelt, jeder etwa entstehenden Schwierigkeit auf dem durch den § 29 HGB. gebotenen Wege abgeholfen werden kann. Mag auch bei dieser Vorschrift in erster Linie an Fälle einer vorübergehenden Verhinderung gedacht sein, so besteht doch kein Grund, sie nicht auch da anzuwenden, wo eine voraussichtlich lange oder eine auf andere Weise überhaupt nicht zu beseitigende Vakanz die Beschaffung eines Notbehelfs doppelt erforderlich macht. Gerade in Fällen der letztgenannten Art wird sich ein gerichtliches Einschreiten ohne weiteres auf den § 29 stützen können, wenn es lebiglich dafür Sorge trägt, durch Beschaffung einer vorübergehenden Vertretung dem Vereine die Rückkehr zu geordneten Verhältnissen zu ermöglichen.“ . . .